

Inhaltsverzeichnis

Präambel	206
 § 1 Name.....	 207
§ 2 Zweck	207
§ 3 Organe	207
§ 4 Verbandsjugendtag (Zusammensetzung, Stimmrechte, Aufgaben)	207
§ 5 Verbandsjugendtag (Einberufung, Beschlussfassung)	208
§ 6 Verbandsjugendtag (Durchführung)	209
§ 7 Außerordentlicher Verbandsjugendtag	209
§ 8 Verbandsjugendausschuss	209
§ 9 Geschäftsführung.....	210
§ 10 Inkrafttreten der Jugendordnung	210

Stand: 25.05.2022

Präambel

Die Badmintonjugend NRW bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die Badmintonjugend NRW ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.

Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.

Die Badmintonjugend NRW setzt sich für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.

Die Badmintonjugend NRW verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage der gültigen Fassung der Good Governance-Richtlinien des Verbandes.

Sie verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die ausdrückliche Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Gleichwohl sollen sich alle Männer, Frauen und Diverse gleichermaßen angesprochen fühlen.

§ 1 Name

1. Die Jugend der Mitgliedsvereine des Badminton-Landesverbandes NRW e.V. (im Folgenden Verband genannt) bildet die Badmintonjugend Nordrhein-Westfalen (Badmintonjugend NRW). Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen unter 19 Jahren (U19) und ist für die überfachliche Kinder- und Jugendarbeit zuständig.

Die Badmintonjugend NRW führt zudem Veranstaltungen und Maßnahmen für junge Menschen bis 27 Jahre durch.

2. Der Verband ist Mitglied der Sportjugend NRW.

§ 2 Zweck

1. Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) führt und verwaltet sich die Badmintonjugend NRW selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze der Satzung und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.
2. In ihrer Doppelrolle als Sport- und Jugendorganisation hat die Badmintonjugend NRW Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Kinder- und Jugendsportentwicklung.
3. Diese Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - b) die Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendpflege,
 - c) die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
 - d) die Pflege der internationalen und interkulturellen Jugendarbeit und
 - e) die Durchführung von Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung.

§ 3 Organe

Organe der Badmintonjugend sind:

- a) der Verbandsjugendtag
- b) der Verbandsjugendausschuss
- c) das Referat Wettkampfsport U19 (RWU19)
- d) die Bezirksjugendtage
- e) die Bezirksjugendausschüsse

§ 4 Verbandsjugendtag (Zusammensetzung, Stimmrechte, Aufgaben)

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Badmintonjugend NRW.
2. Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder
 - b) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses

- c) dem Referatsleiter RWU19
 - d) den Bezirksjugendwarten
3. Die Teilnehmer am Verbandsjugendtag haben bei allen Abstimmungen und Wahlen folgendes Stimmrecht:
- a) Jedes ordentliche Mitglied hat je eine Grundstimme, sofern es mindestens ein Vereinsmitglied U19 gemeldet hat. Darüber hinaus hat es je 30 gemeldete Vereinsmitglieder U19 eine weitere Stimme. Maßgebend für die Berechnung der Stimmenanzahl ist das Ergebnis der letzten abgeschlossenen Bestandserhebung des Verbandes. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nicht übertragen und kann nur einheitlich ausgeübt werden. Ein ordentliches Mitglied wird grundsätzlich durch seinen Vorstand nach § 26 BGB auf dem Verbandsjugendtag vertreten. Es wird zugelassen, dass ein ordentliches Mitglied durch ein Vorstandsmitglied allein oder durch vom Vorstand des Vereins bevollmächtigte Personen das Stimmrecht ausübt, sofern diese Person
 - Mitglied des Vereins ist, den es vertritt,
 - durch schriftliche Vollmacht des Vorstands nach § 26 BGB nachweist, dass es zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist und
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Persönliches Stimmrecht mit je einer Stimme haben folgende Amtsträger des Verbandes:
 - die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses
 - der Referatsleiter RWU19
 - die Bezirksjugendwarte
 - c) Diese Stimmen der Amtsträger können nicht auf andere Personen übertragen werden. Ein Amtsträger des Verbandes kann nicht gleichzeitig eine Stimme als Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes abgeben. Ein Amtsträger, der in verschiedenen Organen tätig ist, kann nur eine Stimme wahrnehmen.
4. Der Verbandsjugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendausschusses und des Referatsleiters RWU19
 - b) die Entlastung des Verbandsjugendausschusses
 - c) die Wahl der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses
 - d) die Wahl des Referatsleiters RWU19
 - e) die Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Jugendordnung
 - f) die Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Jugendspielordnung und weiteren Ordnungen, sofern sie die Jugend betreffen

§ 5 Verbandsjugendtag (Einberufung, Beschlussfassung)

- 1. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jährlich statt. Er ist mindestens acht Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag des Verbandes anzusetzen.

2. Der Verbandsjugendausschuss gibt den Termin und die vorläufige Tagesordnung für den Verbandsjugendtag mindestens zehn Wochen vor dem Termin in den Amtlichen Nachrichten bekannt.
3. Die Einberufung des Verbandsjugendtages mit der endgültigen Tagesordnung und der Veröffentlichung aller Anträge erfolgt in den Amtlichen Nachrichten spätestens zwei Wochen vor dem Verbandsjugendtag.
4. Anträge zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, dem Präsidium des Verbandes, dem Verbandsjugendausschuss sowie, soweit es den Spielbetrieb betrifft, dem RWO19, dem RWU19 und den BJA gestellt werden.
5. Die Anträge müssen dem Verbandsjugendausschuss spätestens sechs Wochen vor dem ordentlichen Verbandsjugendtag schriftlich vorliegen (Eingang). Aus dem Antrag müssen die gewünschten Änderungen (Ordnung, Paragraph, Formulierungsvorschlag), eine Begründung und der Antragsteller hervorgehen. Weiteres regelt die Satzung unter §19 Ziff. 4 b) bis e).
6. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Beschlüsse des Verbandsjugendtages dürfen vom Verbandstag weder geändert noch ergänzt werden, allenfalls an den Verbandsjugendtag zurückverwiesen werden, wenn keine Bestätigung gegeben wird. Der Beschluss des Verbandsjugendtages kann in besonders dringenden Fällen durch einen Beschluss des Verbandsjugendausschusses ersetzt werden.

§ 6 Verbandsjugendtag (Durchführung)

Die Regelungen zur Durchführung gelten analog § 20 der Satzung und der Geschäftsordnung (Abschnitt B).

§ 7 Außerordentlicher Verbandsjugendtag

Die Regelungen zum außerordentlichen Verbandsjugendtag gelten analog § 21 der Satzung zum außerordentlichen Verbandstag.

§ 8 Verbandsjugendausschuss

1. Dem Verbandsjugendausschuss gehören an:
 - a) der Verbandsjugendwart als Vorsitzender, der durch den Verbandsjugendtag in geraden Jahren für jeweils zwei Jahre gewählt wird
 - b) die vier Beisitzer, von denen zwei in geraden Jahren und zwei in ungeraden Jahren für jeweils zwei Jahre durch den Verbandsjugendtag gewählt werden
 - c) bis zu vier Vertreter der Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 18 Jahre sind

Sie sind jährlich anlässlich der Westdeutschen Meisterschaft der Jugend am Austragungsort von den jugendlichen Spielern zu wählen. Der Verbandsjugendausschuss hat die Wahl zu veranlassen, zur Wahl einzuladen und diese durchzusetzen.
 - d) dem durch den Vorstand des Verbandes eingesetzten Geschäftsführers der Badmintonjugend NRW als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

- e) die durch den Vorstand des Verbandes bestellten hauptberuflichen Referenten (zuständig für Jugendthemen) als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht
- 2. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.
- 3. Der Verbandsjugendausschuss benennt einen der Beisitzer als ständigen Vertreter des Verbandsjugendwartes. Dieser übernimmt bei Verhinderung des Verbandsjugendwartes dessen Aufgaben.
- 4. Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Verbandes. Davon ausgenommen ist der Jugendspielbetrieb, für den das RWU19 bzw. die BJA zuständig sind.
- 5. Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Verbandsjugendtages.
- 6. Der Verbandsjugendwart vertritt die Zielsetzungen der Badmintonjugend NRW nach innen und außen, jedoch nicht die Rechtsgeschäfte der Badmintonjugend NRW.

§ 9 Geschäftsführung

- 1. Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Badmintonjugend NRW bedient diese sich der Geschäftsführung des Verbandes nach § 22 Ziff. 8 I) der Satzung. Diese handelt und vertritt die Badmintonjugend NRW im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.
- 2. Näheres regelt die interne Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 10 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Verbandstag des Verbandes bestätigt und in den Amtlichen Nachrichten veröffentlicht worden sind.